



#### Sicherheitsdatenblatt vom 21/10/2022, Version 3

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: PM-162 COVERNET CLEAN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Wasch-und Reinigungs.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Keine Anwendungen abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

BONET ESPECIALITATS HIDROQUÍMIQUES, S.L.U.

C/Holanda, 41. P.I.Pla de Llerona

Les Franqueses del Vallès (08520) (Spain)

Telf: (+34) 900 82 87 81, 93 846 53 36

Fax: (+34) 93 846 78 21

info@behasl.com

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

regulatory@behqsl.com

1.4. Notrufnummer

Deutschland: Universitätsklinikum Bonn, Tel.: +49 (0) 228 19240. Österreich: Vergiftunginformationszentrale: +43 1 406 43 43

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):



Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Hände nach Gebrauch gründlich.

P280 Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

PM-162/3

Seite Nr. 1 von 8



Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 1% - < 3%	L - (+) - Milchsäure	CAS: 79-33-4 EC: 201-196-2 REACH No.: 01-21194741 64-39-0004	3.2/2 Skin Irrit. 2 H315 3.3/1 Eye Dam. 1 H318
>= 1% - < 3%	2-(2-Butoxyethoxy)eth anol; Diethylenglykolmonobu tylether; Butyldiglykol	Index-Numm 603-096-00-8 er: CAS: 112-34-5 EC: 203-961-6 REACH No.: 01-21194751 04-44-XXXX	3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen. Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife

gewaschen werden. Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser. Kohlendioxid (CO2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

PM-162/3

Seite Nr. 2 von 8



Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen und Einatmen von Stäuben/Dämpfen vermeiden.

Nicht rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 8.

Eindringen unberechtigter Personen.

Folgen Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Als allgemeine Lagerung sollten Quellen von Wärme, Strahlung, Strom-und

Lebensmittelkontakt zu vermeiden. Shop nach den örtlichen Vorschriften.

Zwischen 5 und 35 °C an einem trockenen und gut belüfteten Ort.

Kein spezifischer.

Bewahren Sie in der Originalverpackung. Halten Sie den Behälter gut verschlossen und beschriftet.

Von unverträglichen Materialien fernhalten: siehe Ziffer 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol - CAS: 112-34-5 EU - TWA(8h): 67.5 mg/m3, 10 ppm - STEL: 101.2 mg/m3, 15 ppm

ACGIH - TWA(8h): 10 ppm - Anmerkungen: (IFV) - Hematologic, liver and kidney eff

**DNEL-Expositionsgrenzwerte** 

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

ΝΔ

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

PM-162/3

Seite Nr. 3 von 8



Augenschutz:

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:
Aggregatzustand:	flüssig		
Farbe:	trübe		
Geruch:	Frischen		
Geruchsschwelle:	Nicht relevant		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht verfügbar		
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht verfügbar		
Entzündbarkeit:	N.A.		
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar		
Flammpunkt:	Nicht verfügbar		
Selbstentzündungstemper atur:	Nicht verfügbar		
Zerfalltemperatur:	Nicht verfügbar		
pH:	3.5 - 4.5		
Kinematische Viskosität:	N.A.		
Wasserlöslichkeit:	Löslich in Wasser in jedem Verhältnis		
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht verfügbar		
Dampfdruck:	Nicht verfügbar		
Dichte und/oder relative Dichte:	0.987- 1.012		
Relative Dampfdichte:	Nicht verfügbar		

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße: -- --

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:
Explosionsgrenzen:	Nicht explosiv		



Verdampfungsgeschwindig	Nicht verfügbar	 
keit:	_	
Mischbarkeit:	Nicht verfügbar	 
Leitfähigkeit:	Nicht verfügbar	 
Brennvermögen:	Nichtoxidierend	 
Fettlöslichkeit:	Nicht verfügbar	 

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Hitze über längere Zeiträume.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen und starke Oxidationsmittel.

Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Toxikologische Informationen zum Produkt:

NΑ

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

- L (+) Milchsäure CAS: 79-33-4
- a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 3543 mg/kg Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 7.94 mg/l

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Test: Ätzend für die Haut - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen Ja

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Test: Sensibilisierung der Haut - Weg: Haut - Spezies: Guinea Nein

e) Keimzell-Mutagenität:

Test: Mutagenese Nein

f) Karzinogenität:

Test: Karzinogenität - Spezies: Ratte Nein

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.
- 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.



### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

L - (+) - Milchsäure - CAS: 79-33-4

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 130 mg/l - Dauer / h: 96 Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 130 mg/l - Dauer / h: 48 Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 2800 mg/l - Dauer / h: 72

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

L - (+) - Milchsäure - CAS: 79-33-4

Biologische Abbaubarkeit: Leicht biologisch abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

L - (+) - Milchsäure - CAS: 79-33-4

Bioakkumulation: Nicht bioakkumulierbar

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether; Butyldiglykol - CAS: 112-34-5 Bioakkumulation: Klein bioakkumulierbar - Test: Kow - Verteilungskoeffizient 0.56

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Abfälle sollten nicht über den Abwasserkanal entsorgt werden.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

No

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

PM-162/3

Seite Nr. 6 von 8



Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 55

Beschränkung 75

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2020/878 angepasst. Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische) ATEGemisch:

Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society) CAS:

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung CLP: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) DNEL:

**EINECS:** Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen

Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) INCI:

KSt: **Explosions-Koeffizient** 

Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation LC50:

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert) PNEC:

Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im RID:

Schienenverkehr

Grenzwert für Kurzzeitexposition STEL:

STOT: Zielorgan-Toxizität Arbeitsplatzgrenzwert TLV: Zeit gemittelte TWA:

WGK:

Wassergefährdungsklasse